

Vorsätzlicher Rechtsbruch im deutschen Wirtschaftsministerium?

von Arno Weidemann, DL9AH

Auch dieser Artikel kann bei Rechtsstreitigkeiten zur Information des eigenen Rechtsanwaltes, des Gerichtes, des Staatsanwaltes etc. dienen. Er wird wieder dauerhaft auf unserer www.Funk-Telegramm.de erscheinen und kann von dort aus an Politiker, Medien, etc. und andere Funkamateure verbreitet werden. Die Verbreitung ist ausdrücklich erwünscht !

Der geneigte Leser möge sich ein eigenes Bild machen. Bereits Anfang der 60-iger Jahre hatte man untergeordnete Dienststellen angewiesen, auch in Fällen von „störenden Beeinflussungen“, die durch versteckte Mängel fremder Geräte verursacht worden waren, die daran beteiligten, aber völlig schuldlosen Funkamateure mit z.B. Sendeleistungsbeschränkungen zu belegen. Das war schon damals ein Verstoß gegen einige Gesetze und bezog sich nur auf Funkamateure. Unter Bezug auf die Satzung des DARC, Pkt. 2.2i marschierte daraufhin eine Abordnung des Amateurrates und des Vorstandes in das Bundespostministerium nach Bonn, der damaligen Bundeshauptstadt, und erklärte dort, dass man mit einer solchen, nicht rechtmäßigen Verfahrensweise nicht einverstanden sei. Prompt wurde die Anweisung zurückgezogen und Funkamateure wieder genauso behandelt wie vorher. Bis 1978 war danach die Verwaltungsanweisung für die untergeordneten, handelnden Beamten korrekt. Es wurde wieder, wie für alle anderen gleichgestellten Funkdienste, zwischen „Störungen für Funkdienste“ gemäß der gesetzlichen Definition einer Störung für Funkdienste, (gemeinsame Benutzung von Frequenzen) und „Störenden Beeinflussungen“ (Verursachung durch technische Mängel von fremden Geräten) unterschieden. Ab 1980 wurde der Punkt 9 der Verwaltungsanweisung allerdings so geändert, dass der zufällig beteiligte, völlig schuldlose Funkamateur in jedem Fall belastet werden sollte, was auch in einigen Fällen geschah. In mindestens einem Fall weigerte sich der Leiter eines Funkstörungsmessdienstes, dem ja die Rechtslage seit Jahrzehnten bekannt war, nach dieser offensichtlichen rechtswidrigen Anweisung durch vorgesetzte Amtsträger zu verfahren. Er wurde daraufhin in eine fremde Stadt und in einen anderen Arbeitsbereich „strafversetzt“! Tatsächlich sind die damaligen, handelnden Beamten gezwungen worden, gegen den eindeutigen § 16, Abs. 1 der geltenden Durchführungsverordnung zum Amateurfunkgesetz vom 14. 3. 1949 zu verstoßen. Das war schon damals offensichtliches, strafwürdiges Unrecht der anweisenden Vorgesetzten! Die übergeordneten Beamten in der durchführenden Behörde versuchten deshalb bei einer Novellierung dieser Durchführungsverordnung, in einem Wust von Text versteckt, in diesem § 16 eine Passage unterzubringen, mit der eine Belastung dieser schuldlosen Bürger legal erscheinen könnte. Durch die Wachsamkeit des Verfassers konnte das aber über das Justizministerium verhindert werden.

Das alte Amateurfunkgesetz vom 14.3.1949, welches nach einer Expertise von Herrn Professor Dr. Ronellenfisch allen modernen Ansprüchen an ein Gesetz genügte, war seinerzeit so angelegt, dass der kleine Funkamateur gegen staatliche Gewalt geschützt werden sollte. Die Verhältnisse in der Endphase der Nazizeit sollten sich nicht wiederholen können. Deshalb war es im Wege und musste im Sinne dieser amateurfunkfeindlichen Leute außer Kraft gesetzt werden! Es wurde durch ein anderes, wesentlich schlechteres Amateurfunkgesetz ersetzt. In die neue Amateurfunkverordnung versuchte man immer wieder (insgesamt 6 mal!) in einem Wust von Text eine Passage zu verstecken, nach der man in Fällen von „störenden Beeinflussungen“ nicht den Verursacher der technischen Schwierigkeiten seiner eigenen Geräte belasten brauchte, sondern auch hier sollte wieder der ohne eigene Schuld zufällig beteiligte Funkamateur in seinen Rechten verletzt werden. Auch dieser Versuch misslang durch die Wachsamkeit des Verfassers. Danach kamen die Beamten im Wirtschaftsministerium auf die Idee, den Personenschutz vorzuschieben.

Trotz dieser nachweisbaren Vorgänge steht man heute im DARC leider immer noch auf dem Standpunkt: „Nur nicht wehren, es kann nur noch schlechter werden“. Und das, obwohl es nach der Politik der kleinen Schritte für die Funkamateure bereits deutlich schlechter geworden ist (siehe oben). Hinter all diesen Bemühungen, die Funkamateure immer weiter zu ducken und auf den Stand der CB-Funker herunter zu drücken, stecken einige Vertreter der Industrie. Man möchte trotz EU-weiten Gesetzen über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten, auch wieder solche Geräte importieren und in Verkehr bringen, die technische Fehler haben, und die in der Nähe von technisch einwandfreien und im Rahmen ihre Genehmigungsauflagen vorschriftsmäßig betriebenen Funkanlagen auf Grund ihrer versteckten Fehler unangenehm auffallen und deshalb nicht bestimmungsgemäß betrieben werden können. Die Hersteller sind natürlich verpflichtet, solche Geräte nachzubessern oder umzutauschen. Das kostet Geld, welches man aber nicht aufwenden will. Und nur darum geht es. Es geht also - zum Nachteil der Funkamateure - um das Geld anderer Privatpersonen bei der Industrie, beziehungsweise bei den Importeuren (Quasihersteller)!

Diesem Ziel dient auch die „Verordnung über die Begrenzung von elektromagnetischen Feldern – BEMFV“. Da der Personenschutz ganz allgemein ein hohes Anliegen ist, versucht man unter dieser falschen Flagge das obige Ziel zu erreichen. Diese Rechtsverordnung verstößt jedoch gegen eine Reihe von Gesetzen und außerdem gegen das Grundgesetz. Der Verfasser, der selbst Beamter ist, fühlte sich daher verpflichtet, tätig zu werden.

Als nach seinem Artikel: „Die BEMFV ist weder notwendig noch ist sie rechtmäßig“, (vergl. www.Funk-Telegramm.de) keinerlei Reaktion zu erkennen war, schrieb er freundlich und moderat, aber gerichtsverwertbar das Wirtschaftsministerium an und verwies darauf, dass der § 3.3 BEMFV nicht nur nicht rechtmäßig sei, sondern, dass er sich auf eine private Norm bezieht, die es gar nicht gibt. Tatsächlich war der Versuch eine „Herzschrittmacher-Norm“ in Kraft zu setzen daran gescheitert, weil alle mit der Sache befassten Kommissionsmitglieder in der „DKE im VDE und VDI“ in der Gefahr standen, für bis zu 5 Jahre ins Gefängnis zu müssen. Diesem Risiko wollte man sich natürlich nicht aussetzen. Alle Entwürfe zu dieser Norm wurden insofern bereits 2005 fallen gelassen. Die BEMFV bezieht sich also unter anderem auf den Entwurf einer Norm, der bereits vor mehr als 6 Jahren vollständig verworfen worden ist!

Nach mehreren abwimmelnden Schriftwechseln, in dem sich ein Herr Dr. Scharnberg als zuständig bezeichnete, erhielt der Verfasser folgenden, juristisch verwirrenden, aber auf den Kern der Sache bezogen, nicht der Rechtslage entsprechenden Brief: (Red.: Inkl. der vorhandenen Rechtschreibfehler)



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie



Sehr geehrter Herr Weidemann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04.08.2010, in dem Sie die Regelungen des § 3 Nr. der BEMFV beanstanden.

Zu den von Ihnen angeführten Punkten nehme ich wie folgt Stellung:

1. Aktive Körperhilfen (wie auch alle anderen Medizinprodukte) unterliegen nicht den Regelungen des EMVG. Dies ergibt sich bereits aus Artikel 1 Absatz 4 der EU-Richtlinie 2004/108/EG — national durch das EMVG umgesetzt - in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 90/385/EWG (zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2007/47/EG). Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2004/108/EG nimmt Betriebsmittel aus, für die „in anderen gemeinschaftlichen Richtlinien spezifischere Festlegungen für einzelne oder alle grundlegenden Anforderungen des Anhangs I getroffen“ werden. Aktive implantierbare medizinische Geräte in Sinne der Richtlinie 90/385/EWG (zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2007/47/EG) fallen nach deren Artikel 1 Absatz 5 somit nicht unter die Vorgaben der Richtlinie 2004/108/EG.

Daher gelten für aktive Implantate allein die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 90/385/EWG in Hinsicht auf elektromagnetische Verträglichkeit. Daraus folgt, dass die Vorgaben des § 3 Absatz 3 BEMFV zu aktiven Körperhilfen nicht im Widerspruch mit den Anforderungen des EMVG stehen können.

Zunächst einmal muss festgestellt werden, dass die Vorschriften Medizinproduktegesetzes (MPG) und BMEFV konkret dem Schutz des Trägers von aktiven Körperhilfen dienen. Ein Widerspruch im Schutzzweck ist nicht ersichtlich. Ein Widerspruch könnte sich daher nur aus der konkreten Regelung ergeben.

Der Regelungsgegenstand bei gleicher Schutzrichtung ist ein jeweils anderer. § 3 Nr. 3 BEMFV regelt besondere Grenzwerte für ortsfeste Funkanlagen wohingegen § 4 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 MPG Bestimmungen für Medizinprodukte enthält. Beide Vorschriften greifen folglich ineinander und schaffen es so dem Träger einer aktiven Körperhilfe umfassenden Schutz zu gewähren.

Zum einen dadurch, dass die Körperhilfe selber die Sicherheit und die Gesundheit des Patienten bei sachgemäßer Anwendung nicht gefährdet, wie es § 4 MPG vorsieht. Weiter normiert § 7 Abs. 1, dass die Anforderungen des Anhangs 1 der Richtlinie 90/385/EWG (zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2007/47/EWG) gelten sollen. Unter Nr. 8 des Anhangs 1 finden sich insbesondere auch Regelungen dazu, dass Risiken bezogen auf die elektromagnetische Verträglichkeit mit der Umgebung möglichst ausgeschlossen bzw. so weit wie möglich verringert werden sollen. Körperhilfen, die die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen, dürfen frei in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden. Die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen wird für die aktiven Implantate durch Gutachten der sog. benannten Stellen festgestellt. Durch die Vorgaben der Richtlinie 90/385 EWG und des MPG ist es also nicht ausgeschlossen, dass aktive implantierbare Körperhilfen legal Verwendung finden, die hinsichtlich bestimmter Umgebungsbedingungen und Anwendungen zusätzlichen Schutz benötigen. Daher wird zum anderen durch § 3 Nr. 3 BEMFV gewährleistet, dass Funkanlagen keine für die Träger aktiver Körperhilfen potenziell gefährlichen elektromagnetischen Felder erzeugen. Im Ergebnis wird somit von zwei Seiten versucht die Gefährdung aktiver Körperhilfen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorschriften des BEMFV widersprechen somit nicht denen des MPG, vielmehr ergänzen sie diese.

3. § 3 Absatz 3 bezieht sich auf den Entwurf DIN VDE 0848-3-1/A1 (Ausgabe Februar 2001), der u.a. über die DKE zu erhalten ist. Dass es sich um keine gültige Norm handelt ist für die Vorgaben der Verordnung unerheblich.

Abschließend möchte ich feststellen, dass der Umstand, dass es angeblich bisher noch keinen Vorfall gegeben hat, in dem ein Herzschrittmacherträger durch eine ortsfeste Funkanlage geschädigt wurde, nicht dem Schluss zulässt, diese seien nicht gefährdet. Dies spricht eher für die stete Verbesserung von Herzschrittmachern und dem präventiven Handeln des Gesetzgebers. Solange aber noch Generationen älterer - in der Regel störungsanfälligerer — Herzschrittmacher implantiert sind, wird das Bundeswirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsministerium keine Änderungen der Rechtslage anstreben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Scharnberg

Mit diesen im Kern unrichtigen Aussagen konnte sich der Verfasser nicht zufrieden geben. Er nahm also mit Brief vom 28.10.2010 wie folgt per Einschreiben mit Rückschein dazu Stellung:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
53123 Bonn
Villemomblerstr. 76

zu Händen: Herrn Dr. Michael Scharnberg o.V.i.A.
Tel: 0228 996153258 Zentrale: 0228 99615 0
VIA5 – 160835/4

Nicht rechtskonforme Rechtsverordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder. BEMFV.
Gefährdung von Patienten durch die BEMFV. Hier: § 3 Nr. 3

Sehr geehrter Herr Dr. Scharnberg,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 15.9.2010 und Ihre Stellungnahme zu meinem Brief vom 4.8.2010.

Mit den von Ihnen vertretenen Darstellungen kann ich leider nicht einig gehen. Ich bitte Sie, diesen etwas lang geratenen Brief bis zu Ende, und nicht nur diagonal zu lesen. Obwohl das Gesetz über die Elektromagnetische Verträglichkeit, EMVG, vom 26.2.2008 im § 1 (Anwendungsbereich) sich auf **alle** Betriebsmittel bezieht, und im § 2 unter Ausnahmen Medizinprodukte **nicht** erwähnt werden, ist es richtig, dass im Artikel 1 des Medizinproduktegesetzes, MPG, zunächst das EMVG ausgenommen war. Der Grund dafür war und ist sehr einfach. Das EMVG verlangt von den Herstellern die Erbringung der elektromagnetischen Verträglichkeit in 2 Schritten. Zunächst verlangt das Gesetz, dass alle elektrischen Geräte, Anlagen und Betriebsmittel, innerhalb einer Norm, welche von den Herstellern in der Deutschen Kommission Elektrotechnik und in der EU verabredet wurden, einen Grundschutz haben müssen (Vermutungshaltung). Im zweiten Schritt muss im Bedarfsfall darüber hinaus nachgebessert werden. Dieser Ablauf ist in der EU-Richtlinie enthalten.

Für die Sicherheit von Menschen mit aktiven Körperhilfen ist ein solcher 2-Schritteablauf aber nicht ausreichend. Zum einen kann ein z.B. Herzschrittmacher nicht nachgebessert werden, zum anderen kann ein körperlicher Schaden, der bereits bei einem Menschen aufgetreten ist, nicht rückgängig gemacht werden. Ein aktives Implantat muss also von vorne herein absolut "elektromagnetisch verträglich" sein. Die nur grundlegenden Anforderungen reichen dafür nicht aus. Die einzigen, die darüber eine Gestaltungsgewalt haben, sind die Hersteller, Quasihersteller, Einführer (= Importeure), und Vertreiber.

Da der Patientenschutz oberste Priorität hat, ist das der Grund, warum man aktive Körperhilfen, und damit auch aktive Implantate, innerhalb des Medizinproduktegesetzes zunächst zu Recht aus der Anwendung des EMVG ausgenommen hat.

Nicht ausreichend "elektromagnetisch verträgliche", aktive Körperhilfen sind aber mangelhaft, und dürfen dem entsprechend gemäß § 4 des MPG nicht in den Verkehr gebracht werden. Selbst wenn auch nur in Bezug auf einen "worst case", z.B. in Bezug auf eine nicht ausreichende elektromagnetische Verträglichkeit, ein "begründeter Verdacht" bestehen würde, dürfen solche Geräte nicht vermarktet werden. Zuwiderhandlungen, oder Beihilfe dazu, sind im § 40 MPG unter schwere Strafen gestellt.

Die zuständigen Kommissionsmitglieder des Arbeitsgremiums K764 und UK 764.1 bei der DKE in Frankfurt haben aber dennoch versucht, in dem bewussten Entwurf VDE 0848-3-1 der Norm 0848, elektromagnetisch unzulängliche, also technisch mangelhafte, aktive Körperhilfen scheinbar vermarktbar dar zu stellen.

Nach einer entsprechenden Aufklärung über die Gefährlichkeit ihres Vorhabens und auch darüber, dass dieser Vorgang nicht mit der EU abgestimmt war, ließen sie die ganze Norm mit ihrem nicht rechtskonformen Inhalt, einschließlich der vielen Entwürfe dazu endgültig fallen. Es gibt also weder eine Norm 0848 noch einen Entwurf dazu, der von der DKE getragen wird!

Die BEMFV versucht nun im § 3 Pkt. 3, entgegen den Entscheidungen der zuständigen Normenkommission und entgegen den Forderungen eines übergeordneten Gesetzes, einem von der Normenkommission bereits verworfenen Entwurf zu einer Rechtswirkung zu verhelfen, der nach wie vor technisch mangelhafte aktive Körperhilfen enthält. Diese dürfen und dürfen aber nicht vermarktet werden. Sie, als Vertreter eines Ministeriums, leiten daher die Notwendigkeit ab, diese praktisch nicht existierenden, aktiven Körperhilfen, entgegen den Forderungen eines übergeordneten Gesetzes, durch die Belastung einer großen, bestimmten Bürgergruppe schützen zu müssen. Dass dies nicht rechtmäßig sein kann, ist offensichtlich. Die BEMFV schützt nicht nur nicht die in Frage kommenden Patienten, sondern sie stellt m. E. für sie auch eine **große Gefahr** dar.

Die Hersteller und Quasihersteller (Importeure) sind Kaufleute, die immer darauf bedacht sind, ihren Gewinn zu erhöhen und damit die Produktionskosten und Einkaufskosten zu senken. Im vorliegenden Fall wäre das leicht möglich, in dem man die, für die Erreichung der schon seit Jahrzehnten existierenden, absoluten elektromagnetischen Verträglichkeit notwendigen Bauteile einfach weglässt. Eine solche Verfahrensweise ist voraus zu sehen, da sie in vielen anderen Bereichen bereits häufig praktiziert worden ist. Die Hersteller könnten sich mit einem gewissen Recht auf den Standpunkt stellen, wir können ruhig billige und damit aber auch technisch mangelhafte Geräte in Verkehr bringen, denn ein deutsches Ministerium beschützt ja unsere mangelhaften Produkte. Der Beweis für diese Betrachtungsweise ist bereits mit dem Versuch bewiesen, dass die privaten Vertreter der Industrie in der von der Industrie getragenen und finanzierten Deutschen Kommission Elektrotechnik, DKE, überhaupt begonnen hatten, eine Norm 0848 in Kraft setzen zu wollen, um die nicht absolut elektromagnetisch verträglich, also für den betroffenen Patienten gefährlichen aktiven Körperhilfen, in Verkehr bringen zu dürfen. An diesem offensichtlich nicht rechtskonformen Vorgang hat sich Ihr Ministerium durch den Erlass der BEMFV § 3 Pkt. 3 aktiv beteiligt!

Diesen Schutz, wenn er denn notwendig wäre, können Sie aber mit der BMFV nicht gewährleisten. Zum einen, weil die BEMFV sich nur auf ortsfeste Funkanlagen, aber nicht auf mobile Funkanlagen bezieht. Diese erzeugen aber wesentlich höhere Feldstärken und das auch noch in viel geringeren Abständen zu den Trägern von aktiven Körperhilfen! Zum anderen, weil es weder in der EU noch im übrigen Ausland aus gutem Grund einen solchen externen Schutz gibt. Deutsche Patienten wären also durch die BEMFV in doppelter Hinsicht gefährdet. Sie dürften weder das Haus verlassen noch dürften sie ins Ausland fahren oder fliegen.

Mit ehrlichem Erstaunen habe ich Ihre Behauptung gelesen, "...es gäbe noch ganze Generationen von nicht "störfesten" Herzschrittmachern...", und diese Patienten müsse man mit der BEMFV schützen. Dazu folgende Erläuterungen in der Zusammenfassung: 1962 wurde der erste von einer deutschen Firma entwickelte Herzschrittmacher in Schweden eingesetzt. 1963 wurde der erste, nur mit Plastik umgebene Herzschrittmacher in Deutschland implantiert. Herr Professor Dahme und der Physiker Herr Bossert haben nicht lange danach im Institut für Rundfunktechnik in München festgestellt, dass die damals tatsächlich nicht elektromagnetisch verträglich Herzschrittmacher, mit einem Minimalaufwand von unter einer DM, um 50 dB, also um den 100.000-fachen Wert verbessert werden konnten. Das war kein Wunder, da Herzschrittmacher lediglich mit einer Frequenz von ein bis zwei Hertz arbeiten und somit gegen hochfrequente Beeinflussung leicht zu verriegeln sind. Diese Ergebnisse sind in einer Studie veröffentlicht und von den Herstellern übernommen worden. Diese haben wiederum

einige Jahre danach, auch aus anderen Gründen, die Plastikummüllungen gegen ein Titangehäuse ausgetauscht. Damit war sowohl die so genannte "Einstrahlungstörfestigkeit", als auch die "Einströmungstörfestigkeit" absolut gegeben. Dieser Zustand war bereits Ende der sechziger Jahre, bzw. Anfang der siebziger Jahre erreicht.

Wie gut die Herzschrittmacher tatsächlich sind, hat unter anderem Herr Professor Erich Lang mit seinem Team an Wissenschaftlern an der Medizinischen Klinik I des Waldkrankenhauses St. Marien und dem Schrittmacher-Zentrum in Erlangen, sowie der Rehabilitations-Klinik St. Irminen in Trier mit einem Extremversuch in einer sehr beachteten Studie schon 1999 bewiesen. Er hat in den kardiologischen Abteilungen 84 freiwillige Probanden, unter gleichzeitiger medizinischer Kontrolle des Herzens und der messtechnischen Überprüfung der implantierten Herzschrittmacher, einer extremen Befeldung ausgesetzt.

Er hat jedem Patienten mehrere, verschiedene "Handys" (Mobilfons) direkt auf die Stelle auf die Brust gelegt, unter der sich direkt der Herzschrittmacher befand. Darunter waren auch solche, die damals noch mit Sendeleistungen von 4 Watt arbeiteten. Die Probanden spielten dann alle Gerätefunktionen durch. Sie telefonierten selbst, sie ließen sich anrufen und sie probierten alle Menümöglichkeiten durch. Die von diesen Sendern erzeugten Feldstärken betragen zwischen 1.500 und mehr als 6.000 Volt pro Meter!! Und das bei einem Abstand zwischen Sendeantenne und dem Herzschrittmacher von einem bis maximal 2 cm. Außerdem bei eher kritischen Sendefrequenzen zwischen ca. 800 MHz und 1800 MHz! Dieser gesamte Ablauf war mit allen Details in der Ärztezeitung 9/1999 beschrieben.

Bei keinem der 84 Probanden war weder eine Reaktion des Herzens noch eine Beeinflussung des Herzschrittmachers festzustellen! Dabei waren bei dieser Studie schon damals ca. 80% der auf dem deutschen Markt befindlichen Herzschrittmachertypen beteiligt.

Eine solche enorme Befeldung ist von keiner anderen Funkanlage auf der ganzen Welt zu erzeugen, weder von einer mobilen noch von einer ortsfesten Sendefunkanlage. Ich füge zu Ihrer Kontrolle eine Kopie dieser Ärztezeitung vom Sept. 1999 bei, in der alle Details dieser Untersuchung beschrieben worden sind. Vier an der Universitäts-Klinik Düsseldorf explantierte, ältere Herzschrittmacher habe ich in meinem Labor einer noch härteren Überprüfung ausgesetzt.

Ich habe 1.000 Volt (Vss) bei 7 MHz über einen Einkoppelwiderstand von 27 Kilo-Ω direkt auf die Anschlüsse der Herzschrittmacher gegeben. Bei gleichzeitiger Messkontrolle über einen Tiefpass und einem Oszilloskop war keinerlei Reaktion an auch nur einem der Herzschrittmacher fest zu stellen gewesen!

Seit 1990 existiert die EU-Richtlinie 90/385 EWG, die 1994 in nationales Recht überführt worden ist. Da nach höchstrichterlicher Entscheidung auch eine noch nicht in nationales Recht überführte EU-Richtlinie bereits eine Rechtswirkung nach außen entfaltet, gibt es das im §4 des MPG festgeschriebene Verbot des "Inverkehrbringens" von technisch mangelhaften aktiven Körperhilfen seit mehr als 20 Jahren. Es kommt hinzu, dass jeder Herzschrittmacher ein Verfallsdatum, das so genannte "before-use-date", hat. Dieses Datum liegt maximal 2 Jahre nach dem Fertigungsdatum. Danach darf auch ein neuer Herzschrittmacher nicht mehr eingesetzt werden! Die Funktionszeit wird allgemein nach der Implantation mit 8 bis 12 Jahren angegeben.

Wie Sie sehen, kann es z. Zt. keine "Generationen von nicht störfesten Herzschrittmachern" mehr geben!

Die seit mehr als 40 Jahren auf dem Markt befindlichen aktiven Körperhilfen sind also absolut "störfest"! Das ist der Grund, weshalb weder Sie noch ein anderer an der Schaffung der BEMFV Beteiligter, einen einzigen, nachweisbaren, überprüfbaren und nicht "getürkten" Fall benennen können, bei dem ein Patient belästigt oder gar geschädigt worden ist. Da in der Medizin doch aber ständig mit Statistiken und

Wahrscheinlichkeiten gearbeitet wird, ist mir Ihre Aussage: .."die Tatsache, dass es einen solchen Fall nicht gibt, sei unerheblich" völlig unverständlich! Bedeutet das doch bereits nach der Alltagslogik, dass die in Frage kommenden Patienten nicht gefährdet sein können und von daher auch keinen zusätzlichen Schutz benötigen!

Selbstverständlich können Sie sich bei dem Erlass einer Rechtsverordnung auf die kleinste Zeitungsnotiz beziehen. Dahinter muss sich aber ein Sachverhalt verbergen, der immer "...einer besonderen Abwägung..." bedarf, und zwar, ob Ihr Ministerium zum Eingreifen verpflichtet ist oder nicht. Das ist bei der BEMFV §3 Pkt. 3 aber nicht der Fall.

Die BEMFV belastet wie dargelegt z.B. mehr als 79.000 deutsche Bürger grundlos, die nichts weiter tun, als dass sie die Rechte und Pflichten eines deutschen Bundesgesetzes nutzen. Diese nicht unerhebliche Belastung ist eine reine Willkürmaßnahme, entgegen dem Verfassungsgrundsatz des Willkürverbotes. Es ist die Fortsetzung der nachweisbar rechtswidrigen Belastung dieser "Funkamateure" mit dem mehr als 25-jährigen Versuch, die Rechte dieser harmlosen Bürger einzuschränken. Es begann etwa 1980 dadurch, dass man sie im Gegensatz zu der vorher gegebenen korrekten Behandlungsweise, durch nachweisbare Anweisungen von Amtsträgern an untergeordnete Dienststellen zwang, rechtswidrig gegen Funkamateure vorzugehen, "...und zwar ohne Rücksicht auf die Schuldfrage"!! (mehrfach aktenkundig!) Man hat immer wieder versucht, Funkamateure, wegen technisch mangelhafter, fremder Geräte und Anlagen zu belasten, über die sie, wie im vorliegenden Fall, keinerlei Gestaltungsgewalt hatten und haben.

Es geht also mit der BEMFV nicht um einen Patientenschutz oder um eine Ergänzung des § 4 MPG, es geht eindeutig darum, die mangelhaften Geräte der von den privaten Vertreibern in Verkehr gebrachten und noch zu bringenden sonstigen Geräte zu schützen, die zudem entgegen dem EMVG vermarktet wurden und noch vermarktet werden sollen! Eine solche Handlungsweise muss von Ihrem Ministerium und der Bundesnetzagentur verfolgt, aber nicht durch Ihr Ministerium geschützt werden!

Die BEMFV ist damit eine dem Amateurfunkgesetz und der übergeordneten VO-Funk zuwider laufende Nebenvorschrift!

Auch "Funkamateure" haben als deutsche Bürger das Recht, von den durchführenden Behörden und dem Ministerium geschützt zu werden. Es kommt hinzu, dass sie mit ihren mehr als 79.000 Genehmigungsinhabern plus ihrem Anhang und den Leuten, die am Amateurfunk interessiert sind, keineswegs eine Minderheit darstellen, wie man immer wieder versucht hat, es ihnen einzureden. Ihre gesamte Zahl ist immerhin größer als die Mitglieder der FDP und der Linken zusammen. Es gilt also, auch aus politischer Weitsicht, eine moderate Lösung zu finden.

Bitte grüßen Sie Herrn Gundlach und alle übrigen mit der BEMFV befassten Beamten. Bitte grüßen Sie aber auch alle sonstigen privaten Einflussnehmer von der Industrie in den Ministerien und schlagen Sie ihnen vor, den schon seit Jahrzehnten andauernden Angriff gegen die Funkamateure abzublasen. Es wäre viel geschickter und volkswirtschaftlich viel bedeutungsvoller, die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen dieser meist doppelt qualifizierten Leute für die Industrie zu nutzen.

Sollten sich die verantwortlichen Beamten in Ihrem Ministerium nicht dazu entschließen können, den Pkt. 3 des § 3 BEMFV ersatzlos zu streichen, und sollte ich darüber in einer angemessenen Zeit keine entsprechende Nachricht erhalten, so werde ich eine Zusammenfassung unseres Schriftverkehrs und diesen Brief der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Wenngleich dieser Schriftsatz auch sehr lang geworden ist, so hoffe ich doch zur Klärung beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Arno Weidemann

Sonderbeauftragter für Fragen der elektromagnetischen Verträglichkeit

Auch auf diesen Brief kam, außer dem unterschriebenen Rückschein keine Antwort! Der Autor schrieb infolgedessen den bearbeitenden Beamten zunächst die folgende E-Mail, welche er aus juristischen Gründen noch einmal gerichtsverwertbar, mit „Einschreiben mit Rückschein“ über die Post hinterher sandte:

20.5.2011
BMWl
Herrn Dr. Michael Scharnberg. Tel.: 02287996153258
BEMFV, §3. Pkt. 3

Sehr geehrter Herr Dr. Scharnberg,

vielen Dank noch einmal für das ausgedehnte telefonische Gespräch, das ich gestern mit Ihnen über die BEMFV, hier besonders über den § 3. Pkt. 3 führen durfte.

Leider war es mir wieder nicht gelungen, Sie von der eindeutigen Rechtswidrigkeit dieses § 3 zu überzeugen. Sie rieten mir hingegen, mich wegen der Medizinprodukte, z.B. Herzschrittmacher, an andere Ministerien zu wenden. Das aber genau ist nicht der Punkt. Weder die anderen 80.000 amateurfunktreibenden Bürger, noch ich haben weder etwas mit anderen elektronischen Geräten, noch mit fremden Medizinprodukten zu tun! Alle diese Bürger haben über fremde Geräte keine Gestaltungsgewalt! Einen übergesetzlichen Notstand hat es in diesem Bereich nie gegeben; und es gibt ihn bis heute nicht! Denn nur ein solcher könnte Ihre Maßnahme rechtfertigen. Dass ein solcher übergesetzlicher Notstand nicht vorliegen kann, ist schon daran zu erkennen, dass es bis heute keinen einzigen Fall gibt, bei dem z. B. ein Herzschrittmacherträger geschädigt worden ist. Es kann also nicht um die Meinung von anderen Beamten in anderen Ministerien gehen. Es kann in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat nur um die Verfassung, die EU-Richtlinien und die in Frage kommenden Gesetze gehen. Das gilt für alle Bürger und für uns als Beamte, die wir einen Diensteid geschworen haben, ganz besonders. Sowohl das Produkthaftungs-Gesetz macht alle Hersteller für die Folgeschäden ihre Produkte verantwortlich, als auch das Medizinproduktegesetz bedroht alle Hersteller und Vertrieber, und auch ihre Helfer, im § 40 mit Strafen bis zu 5 Jahren Gefängnis, wenn sie technisch mangelhafte Medizinprodukte in Verkehr bringen. Die Träger von Medizinprodukten sind in soweit völlig ausreichend geschützt, wie auch die Praxis beweist.

Die BEMFV belastet demnach 80.000 Bürger ohne Grund. Sie stellt somit einen Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz des Willkürverbotes dar. Dadurch, dass durch die BEMFV dritte Personen grundlos beschwert werden, wird quasi die Sippenhaftung durch die Hintertür wieder eingeführt. Alle weiteren Straftatbestände, die ggf. später gegen Sie und alle anderen an der Schaffung der BEMFV beteiligten Beamten erhoben werden könnten, will ich hier nicht auflisten. Das bliebe ggf. dem Staatsanwalt oder dem Generalstaatsanwalt vorbehalten. Ich möchte Sie nur darauf hinweisen, dass der Vorgang nicht so harmlos ist, wie Sie vielleicht meinen. Ich möchte außerdem ausdrücklich betonen, dass ich jede Konfrontation vermeiden möchte. Ein Grund weshalb ich mir soviel Mühe mit meinen Schriftsätzen mache.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben und die Anlagen an den Herrn Gundlach und an den Herrn Aicher weiter. Empfehlenswert wäre es auch, den gesamten Vorgang von einem oder mehreren objektiven Volljuristen und Strafrechtlern prüfen zu lassen. Als Anlage füge ich noch einmal meinen Brief an die Deutsche Kommission Elektrotechnik bei. Dieser Brief war immerhin die Grundlage dafür, dass die zuständigen Kommissionsmitglieder innerhalb der privaten DKE aus juristischen Gründen den Entwurf zu der zunächst angestrebten Norm 0848 fallen gelassen haben. Betrachten Sie ihn von der Kernaussage an sich gerichtet. Desgleichen noch einmal meine Stellungnahme zu Ihrem Brief vom 15.9.2010. Vielleicht finden Sie doch noch einen Weg, um auf moderate Weise die juristisch nicht vertretbare Beschwerde von den 80.00 betroffenen, harmlosen Bürgern zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Arno Weidemann

Auch auf diesen Brief kam, außer dem unterschriebenen Rückschein, keine Antwort!
Es zwingt sich also nach der Auffassung des Verfassers der Eindruck auf, dass die Beamten im Wirtschaftsministerium unbedingt die Interessen ausgerechnet der Vertreter der Industrie durchsetzen wollen, die mit ihren mangelhaften Produkten die Käufer übervorteilen wollen! Und das um jeden Preis; selbst um den Preis, rechtswidrig und ungerecht gegen eine harmlose Bevölkerungsgruppe vorgehen zu müssen! Das bringt nicht nur unseren Rechtsstaat in Gefahr, sondern das können wir uns auch nicht gefallen lassen! In einem Telefonat mit der Leiterin des Funkreferats im Bundeswirtschaftsministerium antwortete sie damals auf die Frage, warum denn die Vollzugsordnung (VO-Funk) als Teil eines deutschen Gesetzes nicht in der aktuellen Form wie früher in Kraft gesetzt worden sei: „...daran wollen wir uns nicht mehr halten!! ... Das sei eine politische Entscheidung! ..“
Das heißt, da politische Entscheidungen doch nur im Bundestag fallen können, dass auch eine Reihe von Politikern von der Wirtschaft eingekauft sein müssen! Daraus folgt, dass, wenn wir nicht untergehen wollen, ebenfalls alle politisch tätig werden müssen, ob es uns gefällt oder nicht! Das können wir aber erfreulicherweise auf eine sehr einfache Art und Weise tun. Wir müssen erreichen, dass wir solche Politiker wieder loswerden! Bei der jetzigen „Schwarz-Gelben“ Bundesregierung ist die Nähe zu den Banken, bzw. zu den Privatanlegern von gut verzinsten aber risikobehafteten Staatsanleihen nicht mehr zu übersehen. Einige Politiker innerhalb dieser Bundesregierung sind nach den Erfahrungen des Verfassers immer bereit gewesen, die Interessen der Bürger, und hier die Interessen der Funkamateure, den Interessen der Industrie bzw. der Wirtschaft zu opfern. Das können wir nicht hinnehmen! Diese Bundesregierung müssen wir bei der nächsten Bundestagswahl alle gemeinschaftlich abwählen, auch dann, wenn langjährige, politische Überzeugungen über Bord geworfen werden müssen. Deutsche Bürger, und besonders die im Allgemeinen unpolitischen Funkamateure, neigen dazu, zuerst einmal nichts zu tun. Nachdem es aber auch dem letzten klar geworden sein müsste, dass der Amateurfunk auf rechtswidrige Art und Weise niedergemacht werden soll, müssen wir etwas tun!!

Eine wirklichkeitsfremde Gruppe um den Vorstand der „Grünen“ hatte vor Kurzen eine kleine Anfrage in den Bundestag eingebracht, die das Ziel hatte, die ohnehin unrealistisch niedrigen Grenzwerte noch weiter zu senken. Ein Grund, weshalb man auch sie nicht mehr wählen kann. Bei den „Linken“ ist immerhin festzustellen, dass sie laut Protokoll der Abschlusssitzung im Bundestagsausschuss für Post und Telekommunikation, als es um die Außerkraftsetzung des guten alten Amateurfunkgesetzes ging, die Einzigen waren, die die Änderung abgelehnt haben. Wenn einem bei den Linken auch dies oder jenes nicht gefällt, so waren sie doch die Einzigen, die sich auf unsere Seite gestellt haben. Die nächste Bundestagswahl muss auf jeden Fall eine Protestwahl werden, sonst ändert sich nichts. Und wir alle müssen in unserem Umfeld daran mitwirken! Aber wir können noch mehr tun. Alle, die irgendeine Möglichkeit haben, diese Gegebenheiten in die Medien zu bringen, sollten das tun. Alle Rechtskundigen, z.B. Rechtsanwälte, Rechtspfleger etc. sollten die Vorgänge dahin gehend überprüfen, ob hier die Staatsanwaltschaft nicht verpflichtet ist, ein öffentliches Interesse festzustellen, um dann tätig zu werden. Neben einer Reihe von strafrechtlich relevanten Verstößen ist z.B. der Verstoß im Sinne des § 357 Strafgesetzbuch (StGB) nicht zu übersehen. Weitere Überlegungen, wie man den Amateurfunk vor dem schleichenden, gewollten Niedergang bewahren kann, bleibt der Einschätzung des geneigten Lesers vorbehalten.

Arno Weidemann, DL9AH

Radio- und Fernstechnikermeister

Blücherstr. 69, D-44866 Bochum

Tel. / Fax: 02327 / 10454, E-mail: DL9AH@gmx.de

Beamteter Lehrer für drahtlose Nachrichtentechnik und Elektronik

Sonderbeauftragter für Fragen der Elektromagnetischen Verträglichkeit, EMV